

RS OGH 1987/6/17 4Ob348/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1987

Norm

JN §7 Abs2

JN §8 Abs2

JN §51

ZPO §259 Abs3

ZPO §417 Abs1 Z1

ZPO §429 Abs2

ZPO §446

ZPO §479a

Rechtssatz

Entscheidet in erster Instanz nicht der Richter eines besonderen Gerichtes in Handelssachen (HG Wien; BGHS Wien), so kann er aussprechen, daß er in Ausübung der besonderen Gerichtsbarkeit in Handelsrechtssachen tätig geworden ist, nicht aber, daß er in Ausübung der allgemeinen Gerichtsbarkeit entschieden hätte. Dies gilt auch dann, wenn der Einzelrichter nach der Geschäftsverteilung etwa nur für Handelssachen im Sinne des § 51 JN zuständig ist. Auch in einem solchen Fall muß der Einzelrichter in seinen Urteilen oder Beschlüssen zum Ausdruck bringen, daß es in Ausübung der Kausalgerichtsbarkeit entschieden habe, soll in der zweiten Instanz ein Handelssenat im Sinne der §§ 7 Abs 2, 8 Abs 2 JN tätig werden. Ohne solchen Beisatz könnte im Berufungsverfahren nur dann der Fachsenat einschreiten, wenn eine Partei erfolgreich einen Antrag nach § 479 a ZPO gestellt hat.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 348/87

Entscheidungstext OGH 17.06.1987 4 Ob 348/87

Veröff: EvBl 1987/207 S 762

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0039865

Dokumentnummer

JJR_19870617_OGH0002_0040OB00348_8700000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at